

1995

Ausgegeben zu Bonn am 28. März 1995

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 95	Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundes- aufsichtsamt für den Wertpapierhandel FNA: neu: 4110-4-1	390
21. 3. 95	Neunte Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung FNA: 96-1-2	391
22. 3. 95	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirt- schaftsverkehr FNA: 7400-1-5	399
2. 3. 95	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Post AG FNA: neu: 2030-14-86; 2030-14-69	400
2. 3. 95	Anordnung zur Übertragung der Befugnisse der Einleitungsbehörde im Sinne des § 35 der Bundes- disziplinarordnung im Bereich der Deutschen Post AG FNA: neu: 900-10-4-4	401
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 9	402
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	403

**Verordnung
zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen
auf das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel**

Vom 16. März 1995

Auf Grund des § 9 Abs. 4, des § 11 Abs. 3 Satz 2, des § 34 Abs. 2 Satz 2, des § 36 Abs. 2 Satz 2 und des § 41 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des Wertpapierhandelsgesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel wird die Befugnis übertragen, Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 9 Abs. 3, des § 11 Abs. 3 Satz 1, des § 34 Abs. 2 Satz 1, des § 36 Abs. 2 Satz 1 und des § 41 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes zu erlassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. März 1995

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Neunte Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung*)

Vom 21. März 1995

Auf Grund

- des § 31b Abs. 1 Satz 1 und des § 31c Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes, die durch Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) eingefügt worden sind, und des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 und Satz 5 des Luftverkehrsgesetzes, von denen § 32 Abs. 1 Satz 5 durch Artikel 27 Nr. 1 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Anhörung des Beratenden Ausschusses nach § 32a des Luftverkehrsgesetzes,
- des § 39 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Änderung der Luftverkehrs-Ordnung

Die Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1969 (BGBl. I S. 2117), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 1993 (BGBl. I S. 750), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefaßt:

„Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Pflichten der Teilnehmer am Luftverkehr

- § 1 Grundregeln für das Verhalten im Luftverkehr
- § 2 Verantwortlicher Luftfahrzeugführer

- § 3 Rechte und Pflichten des Luftfahrzeugführers
- § 3a Flugvorbereitung
- § 4 Anwendung der Flugregeln
- § 4a Luftsportgerät und unbemanntes Luftfahrtgerät
- § 5 Anzeige von Flugunfällen und sonstigen Störungen

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Regeln

- § 6 Sicherheitsmindesthöhe, Mindesthöhe bei Überlandflügen nach Sichtflugregeln
- § 7 Abwerfen von Gegenständen
- § 8 Kunstflug
- § 9 Schlepp- und Reklameflüge
- § 9a Uhrzeit und Maßeinheiten
- § 10 Luftraumordnung
- § 11 Luftsperrgebiete und Flugbeschränkungen
- § 11a Flüge mit Überschallgeschwindigkeit
- § 11b Zugelassene Ausnahmen
- § 11c Beschränkungen der Starts und Landungen von Flugzeugen mit Strahltriebwerken
- § 12 Vermeidung von Zusammenstößen
- § 13 Ausweichregeln
- § 14 Wolkenflüge mit Segelflugzeugen und Luftsportgeräten
- § 15 Außenstarts und Außenlandungen von Flugzeugen, Drehflüglern, Luftschiffen, Motorseglern und Segelflugzeugen
- § 16 Aufstiege von Ballonen, Drachen, Flugmodellen und Flugkörpern mit Eigenantrieb, Starts und Landungen von Hängegleitern und Gleitseglern, Außenlandungen mit Sprungfallschirmen
- § 16a Besondere Benutzung des kontrollierten Luftraums
- § 17 Von Luftfahrzeugen zu führende Lichter
- § 18 Übungsflüge unter angenommenen Instrumentenflug-Bedingungen
- § 19 Luftfahrzeuge auf dem Wasser
- § 20 Gefahrenmeldung
- § 21 Signale und Zeichen
- § 21a Regelung des Flugplatzverkehrs

*) Artikel 1 Nr. 4 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/14/EWG des Rates vom 2. März 1992 zur Einschränkung des Betriebes von Flugzeugen des Teils II Kapitel 2 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988) (ABl. EG Nr. L 76 S. 21) in deutsches Recht.

- § 22 Flugbetrieb auf einem Flugplatz und in dessen Umgebung
- § 22a Flugbetrieb mit Flugzeugen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen
- § 23 Flugbetrieb auf einem Flugplatz mit Flugverkehrskontrollstelle
- § 24 Prüfung der Flugvorbereitung und der vorgeschriebenen Ausweise
- § 25 Flugplanabgabe
- § 26 Flugverkehrskontrollfreigabe
- § 26a Funkverkehr
- § 26b Standortmeldungen
- § 26c (weggefallen)
- § 26d Startmeldung
- § 27 Landemeldung
- § 27a Flugverfahren

Dritter Abschnitt Sichtflugregeln

- § 28 Flüge nach Sichtflugregeln in den Lufträumen mit der Klassifizierung B bis G
- § 29 (weggefallen)
- § 30 (weggefallen)
- § 31 Höhenmessereinstellung und Reiseflughöhen bei Flügen nach Sichtflugregeln
- § 32 Flüge nach Sichtflugregeln über Wolkendecken
- § 33 Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht
- § 34 Such- und Rettungsflüge

Vierter Abschnitt Instrumentenflugregeln

- § 35 (weggefallen)
- § 36 Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Instrumentenflugregeln
- § 37 Höhenmessereinstellung und Reiseflughöhen bei Flügen nach Instrumentenflugregeln
- § 38 (weggefallen)
- § 39 (weggefallen)
- § 40 Übergang vom Flug nach Instrumentenflugregeln zum Flug nach Sichtflugregeln
- § 41 (weggefallen)
- § 42 Abbruch von Landeanflügen

Fünfter Abschnitt Bußgeld- und Schlußvorschriften

- § 43 Ordnungswidrigkeiten
- § 44 Inkrafttreten
- § 45 (weggefallen)

Anhang

- Anlage 1 Vorschriften über die von Luftfahrzeugen zu führenden Lichter
- Anlage 2 Signale und Zeichen
- Anlage 3 Halbkreis-Flughöhen
- Anlage 4 Luftraumklassifizierung und Flugverkehrsdienste
- Anlage 5 Bedingungen für Flüge nach Instrumenten- und Sichtflugregeln
- Anlage 6 Ausnahmerechtigte Flugzeuge

2. § 4 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Soweit es die Verkehrslage zuläßt und die Sicherheit des Luftverkehrs nicht beeinträchtigt wird, kann die zuständige Flugverkehrskontrollstelle im Einzelfall Ausnahmen zulassen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Sicherheitsmindesthöhe, Mindesthöhe bei Überlandflügen nach Sichtflugregeln“.

- b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Hängegleiter“ der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Wörter „und Ballone“ gestrichen.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Überlandflüge nach Sichtflugregeln mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen sind in einer Höhe von mindestens 600 m (2000 Fuß) über Grund oder Wasser durchzuführen, soweit nicht aus Sicherheitsgründen nach Absatz 1 Satz 2 eine größere Höhe einzuhalten ist. Überlandflüge in einer geringeren Höhe als 600 m (2000 Fuß) über Grund oder Wasser dürfen unter Beachtung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 angetreten oder durchgeführt werden, wenn die Einhaltung sonstiger Vorschriften und Festlegungen nach dieser Verordnung, insbesondere die Einhaltung der Luftraumordnung nach § 10, der Sichtflugregeln nach § 28 oder von Flugverkehrskontrollfreigaben, eine geringere Höhe erfordert.“

- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

- e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Absatz 3 gilt nicht für militärische Tiefflüge und für Einsatzflüge des Bundesgrenzschutzes, des Zivil- und Katastrophenschutzes und der Polizei der Länder.“

4. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „nicht erlaubt“ durch das Wort „verboten“ ersetzt.

5. In § 9a Abs. 2 werden in Satz 1 die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Flugsicherungsunternehmen“ und in Satz 2 das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

6. Die Überschrift von § 11a wird wie folgt gefaßt:

„Flüge mit Überschallgeschwindigkeit“.

7. Die Überschrift von § 11b wird wie folgt gefaßt:

„Zugelassene Ausnahmen“.

8. § 11c wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Beschränkungen der Starts und Landungen von Flugzeugen mit Strahltriebwerken“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird durch die folgenden neuen Absätze 3 bis 10 ersetzt:

„(3) Ab dem 1. April 2002 dürfen zivile Flugzeuge mit Strahlantrieb,

- die eine maximal zulässige Startmasse von 34 000 kg oder darüber besitzen oder
- deren Baureihe mit Sitzplätzen für mehr als 19 Passagiere zugelassen ist,

nur dann starten und landen, wenn der im Lärmzeugnis oder der ihm entsprechenden Urkunde ausgewiesene Geräuschpegel folgenden Mindestanforderungen genügt:

1. am seitlichen Meßpunkt bei Flugzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von 400 000 kg oder darüber: 103 EPNdB (Effective Perceived Noise dB); bei geringerer Masse verringert sich der zulässige Geräuschpegel linear mit dem Logarithmus der Masse bis auf 94 EPNdB bei 35 000 kg; darunter bleibt er konstant;

2. am Start-Überflugmeßpunkt

a) bei Flugzeugen mit zwei Triebwerken oder weniger und mit einer höchstzulässigen Startmasse von 385 000 kg oder darüber: 101 EPNdB; bei geringerer Masse verringert sich der zulässige Geräuschpegel linear mit dem Logarithmus der Masse um jeweils 4 EPNdB pro Halbierung der Masse bis auf 89 EPNdB; darunter bleibt er konstant;

b) bei Flugzeugen mit drei Triebwerken und mit einer höchstzulässigen Startmasse von 385 000 kg oder darüber: 104 EPNdB; bei geringerer Masse verringert sich der zulässige Geräuschpegel linear mit dem Logarithmus der Masse um jeweils 4 EPNdB pro Halbierung der Masse bis auf 89 EPNdB; darunter bleibt er konstant;

c) bei Flugzeugen mit vier Triebwerken oder mehr und mit einer höchstzulässigen Startmasse von 385 000 kg oder darüber: 106 EPNdB; bei geringerer Masse verringert sich der zulässige Geräuschpegel linear mit dem Logarithmus der Masse um jeweils 4 EPNdB pro Halbierung der Masse bis auf 89 EPNdB; darunter bleibt er konstant;

3. am Anflugmeßpunkt bei Flugzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von 280 000 kg oder darüber: 105 EPNdB; bei geringerer Masse verringert sich der zulässige Geräuschpegel linear mit dem Logarithmus der Masse bis auf 98 EPNdB bei 35 000 kg; darunter bleibt er konstant.

(4) Ab dem 1. April 1995 dürfen zivile Flugzeuge mit Strahlantrieb,

- die eine maximal zulässige Startmasse von 34 000 kg oder darüber besitzen oder deren Baureihe mit Sitzplätzen für mehr als 19 Passagiere zugelassen ist und

- die mit Triebwerken ausgerüstet sind, die ein Mantelstromverhältnis kleiner als 2 besitzen, und

- für die ein Lärmzeugnis nach § 10 Abs. 4 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt worden ist oder bei denen die für die Erteilung eines Lärmzeugnisses vorgeschriebenen Mindestanforderungen für Geräuschpegel durch eine vergleichbare Urkunde nachgewiesen worden sind,

nur dann starten und landen, wenn die Ausstellung des Lufttüchtigkeitszeugnisses weniger als 25 Jahre zurückliegt. Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Ausnahmen von den Beschränkungen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und den Absätzen 3 und 4 können vom Luftfahrt-Bundesamt zugelassen werden

1. für Flugzeuge, an denen ein historisches Interesse besteht;
2. in Einzelfällen für den vorübergehenden Einsatz von Flugzeugen, die
 - a) Ein- und Ausflüge zur Instandhaltung, Änderung oder Prüfung durchführen oder
 - b) für außergewöhnliche Umstände eingesetzt werden.

(6) Befristete Ausnahmen von den Beschränkungen nach Absatz 4 werden vom Luftfahrt-Bundesamt zugelassen, wenn

1. a) geeignete Bausätze zur Umrüstung des betreffenden Flugzeugtyps vorhanden und verfügbar sind,
- b) Umrüstungen mit Lärmmachweisen nach Absatz 3 vor dem 1. April 1994 in Auftrag gegeben worden sind und
- c) der frühestmögliche Liefertermin vereinbart worden ist;
2. das Luftfahrtunternehmen nachweist, daß es die Flugzeuge, die den Anforderungen des Absatzes 4 nicht entsprechen, im laufenden Kalenderjahr bereits um einen Anteil von mindestens 10 vom Hundert seiner gesamten Flotte verringert hat.

(7) Befristete Ausnahmen von den Beschränkungen nach Absatz 4 können vom Luftfahrt-Bundesamt zugelassen werden, wenn

1. der Auftrag für ein Ersatzflugzeug, das den Lärmgrenzwerten nach Absatz 3 genügt, vor dem 1. April 1994 erteilt und der frühestmögliche Liefertermin vereinbart worden ist,
2. das Luftfahrtunternehmen eine unzumutbare Benachteiligung seiner Geschäftstätigkeit nachweist; in derartigen Fällen darf jedoch die Frist von 25 Jahren um nicht mehr als drei Jahre überschritten werden.

(8) Über zugelassene Ausnahmen nach den Absätzen 5 bis 7 wird vom Luftfahrt-Bundesamt eine Bescheinigung erteilt, die beim Betrieb des Flugzeugs mitzuführen ist.

(9) Die in der Anlage 6 aufgeführten Flugzeuge sind bis zum 31. März 2002 von den Bestimmungen des Absatzes 4 ausgenommen.

(10) Ausnahmen, die von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für in diesen Staaten registrierte Flugzeuge erteilt werden, werden anerkannt.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „, Segelflugzeugen und Luftsportgeräten“ durch die Wörter „und Segelflugzeuge“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „, Hängegleitern, Gleitsegeln“ gestrichen.
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
- c) Absatz 2 wird gestrichen.
- d) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Eigenantrieb“ die Wörter „, Starts und Landungen von Hängegleitern und Gleitsegeln, Außenlandungen mit Sprungfallschirmen“ angefügt.
- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Außenlandungen von Hängegleitern und Gleitsegeln, die sich auf einem Überlandflug befinden, bedürfen keiner Erlaubnis. Starts und Landungen von Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze bedürfen der Erlaubnis des Beauftragten nach § 31c des Luftverkehrsgesetzes. Die Erlaubnis schließt Schleppstarts von Hängegleitern und Gleitsegeln ein und kann mit Auflagen verbunden werden. Der Beauftragte kann von dem Antragsteller den Nachweis der Zustimmung des Grundstückseigentümers oder der sonstigen Berechtigten verlangen. Der Beauftragte hat die Naturschutzbehörden zu beteiligen.

„(3b) Absatz 3a Satz 2 bis 5 ist auf Außenlandungen mit Sprungfallschirmen sinngemäß anzuwenden.“
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Gesamtgewicht“ durch das Wort „Gesamtmasse“ ersetzt.

11. § 16a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in Nummer 3 werden die Wörter „einem Gesamtgewicht“ durch die Wörter „einer Gesamtmasse“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Verantwortlich für die Einholung der Flugverkehrskontrollfreigabe ist

 1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der Luftfahrzeugführer,
 2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 der Starter des Flugmodells oder anderen Flugkörpers,
 3. im Falle des Absatzes 1 Nr. 3, soweit der Aufstieg eines unbemannten Freiballons betroffen

ist, der Starter dieses Ballons, bei Aufstiegen von gebündelten unbemannten Freiballonen und Massenaufstiegen von unbemannten Ballonen, der Veranstalter.“

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „sonstige Beleuchtungseinrichtungen“ durch die Wörter „andere Lichter“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Luftfahrzeuge, die auf Flugplätzen nicht aus eigener Kraft rollen, können durch andere Lichter kenntlich gemacht werden; die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden.“

13. § 22 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

- „8. sich bei der Luftaufsichtsstelle, auf Flugplätzen ohne Luftaufsichtsstelle bei der Flugleitung zu melden und folgende Angaben zu machen:
- vor dem Start:
- a) das Luftfahrzeugmuster,
 - b) das Kennzeichen (§ 19 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung),
 - c) die Anzahl der Besatzungsmitglieder,
 - d) die Anzahl der Fluggäste,
 - e) die Art des Fluges,
 - f) bei einem Überlandflug den Zielflugplatz;
- nach der Landung:
- a) das Kennzeichen,
 - b) bei einem Überlandflug den Startflugplatz,
 - c) das Luftfahrzeugmuster;“.

14. In § 22a Abs. 1 wird das Wort „Höchstabfluggewicht“ durch das Wort „Höchstabflugmasse“ ersetzt.

15. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Flüge“ die Wörter „nach Sichtflugregeln“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „vom Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „von dem Flugsicherungsunternehmen“ ersetzt.

16. § 26 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Über die in § 4 Abs. 3 Satz 2, § 16a Abs. 1, § 23 Abs. 4 und § 28 Abs. 4 Satz 1 vorgeschriebenen Fälle hinaus hat der Luftfahrzeugführer eine Flugverkehrskontrollfreigabe einzuholen

1. für Flüge, für die nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ein Flugplan zu übermitteln ist,
2. in den in Anlage 5 bestimmten Fällen.“

17. § 26a Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Funkfrequenzen der Flugverkehrskontrollstellen und die Funkfrequenzen der Bodenfunkstellen für den Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst, die nicht von dem Flugsicherungsunternehmen betrieben werden, sowie die Sprechfunkverfahren und die Verfahren bei Ausfall der Funkverbindung werden von dem Flugsicherungsunternehmen festgelegt und in dem Bundesanzeiger sowie in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemacht.“

18. § 26b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „vom Bundesminister für Verkehr“ werden durch die Wörter „von dem Flugsicherungsunternehmen“ ersetzt.

19. § 26d Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „vom Bundesminister für Verkehr“ werden durch die Wörter „von dem Flugsicherungsunternehmen“ ersetzt.

20. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „vom Bundesminister für Verkehr“ werden durch die Wörter „von dem Flugsicherungsunternehmen“ ersetzt.

21. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und 4 wird jeweils die Angabe „Millibar“ durch die Angabe „Hectopascal“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „vom Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „von dem Flugsicherungsunternehmen“ ersetzt.

22. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Höhen nach den Absätzen 1 und 2 werden von dem Flugsicherungsunternehmen festgelegt und in dem Bundesanzeiger sowie in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemacht.“

23. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 werden die Angaben „§ 4 Abs. 2,“ und „§ 29 Abs. 1 oder 2,“ gestrichen sowie die Angabe „§ 28 Abs. 1, 2 oder 4“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 8 werden die Angabe „§ 6 Abs. 4“ gestrichen, nach der Angabe „§ 4“ die Angabe „Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz oder“ eingefügt und die Angabe „§ 37 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 1, 2 oder 3 Satz 1“ ersetzt.

c) In Nummer 9 wird nach der Angabe „§ 4 Abs. 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

d) Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. entgegen § 6 Abs. 1 die Sicherheitsmindesthöhe unterschreitet, entgegen § 6 Abs. 2 Brücken oder ähnliche Bauten, Freileitungen oder Antennen unterfliegt oder entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 einen Überlandflug durchführt;“.

e) In Nummer 16 wird die Angabe „Mittlere Greenwich-Zeit“ durch die Angabe „Koordinierte Weltzeit“ ersetzt.

f) In Nummer 20 wird nach der Angabe „§ 16 Abs. 1 bis 6“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

g) Nummer 21 wird wie folgt gefaßt:

„21. entgegen § 16a Abs. 1 eine Flugverkehrskontrollfreigabe nicht einholt;“.

h) Nummer 27 wird wie folgt gefaßt:

„27. einer Vorschrift des § 25 Abs. 1 Satz 1 über die Übermittlung eines Flugplans oder des § 26 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 oder 3 über die Flugverkehrskontrollfreigabe zuwiderhandelt;“.

i) In Nummer 28 wird die Angabe „§ 26a Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 26a Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

j) In Nummer 29 werden die Angabe „§ 26b Abs. 1“ durch die Angabe „§ 26b Abs. 1 Satz 1“ ersetzt und die Angabe „§ 26c,“ gestrichen.

24. Anlage 1 (zu §§ 17 und 19 Abs. 2 LuftVO) wird wie folgt geändert:

a) § 5 wird aufgehoben.

b) In § 6 Satz 1 wird die Angabe „§§ 2, 4 und 5“ durch die Angabe „§§ 2 und 4“ ersetzt.

25. In Satz 1 der Anlage 3 (zu §§ 31 und 37 LuftVO) werden die Angabe „MSL“ durch die Angabe „Mittlere Meereshöhe“ und die Angabe „§ 37 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 3“ ersetzt.

26. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 5
(zu § 4 Abs. 2 bis 4, § 26 Abs. 1,
§ 26a Abs. 2 und § 28 Abs. 1 und 2 LuftVO)

Bedingungen für Flüge
nach Instrumenten- und Sichtflugregeln“.

b) Die Angaben zur „Kontrollzone Klasse D“ in den Spalten „Art der Flüge“, „Höchstgeschwindigkeit“, „Sprechfunkverkehr“ und „Flugverkehrskontrollfreigabe“ werden wie folgt gefaßt:

„Gleiche Voraussetzungen/Regelungen wie im Luftraum der Klasse D mit der Ausnahme, daß in Kontrollzonen die Abstände von Wolken nicht gefordert sind (frei von Wolken)“.

27. Nach der Anlage 5 (zu § 4 Abs. 2 bis 4, § 26 Abs. 1, § 26a Abs. 2 und § 28 Abs. 1 und 2 LuftVO) wird die Anlage 6 (zu § 11c Abs. 9 LuftVO) entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung angefügt.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. März 1995

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

Anhang

Anlage 6

(zu § 11c Abs. 9 LuftVO)

Ausnahmeberechtigte Flugzeuge

Flugzeug		Luftfahrtunternehmen
Typ	Registernummer	
Algerien		
B 727-2D6	7T-VEH	Air Algerie
B 727-2D6	7T-VEI	Air Algerie
B 727-2D6	7T-VEM	Air Algerie
B 727-2D6	7T-VEP	Air Algerie
B 737-2D6	7T-VEE	Air Algerie
B 737-2D6	7T-VEG	Air Algerie
B 737-2D6	7T-VEJ	Air Algerie
B 737-2D6	7T-VEK	Air Algerie
B 737-2D6	7T-VEL	Air Algerie
B 737-2D6	7T-VEN	Air Algerie
B 737-2D6	7T-VED	Air Algerie
B 737-2D6	7T-VEQ	Air Algerie
Burkina Faso		
B 707-336C	XT-ABX	Naganganni
Chile		
B 707-331C	CC-CUE	Fast Air Carrier SF
Dominikanische Republik		
B 707-399C	HI-442CT	Dominicana de Aviacion
Ägypten		
B 707-328C	SU-DAA	Zas Airline
B 707-336C	SU-DAC	Zas Airline
B 737-266	SU-BBX	Egypt Air
B 737-266	SU-AYL	Egypt Air
B 737-266	SU-AYK	Egypt Air
B 737-266	SU-AYI	Egypt Air
B 737-266	SU-BBW	Egypt Air
B 737-266	SU-AYO	Egypt Air
Ghana		
F 28-2000	9G-ABZ	Ghana Airways Corporation
Kenia		
DC 8-63	5Y-ZEB	African Safari Airways Ltd.
Libyen		
B 727-2L5	5A-DIC	Libyan Arab Airlines
B 727-2L5	5A-DIB	Libyan Arab Airlines
B 727-2L5	5A-DIA	Libyan Arab Airlines
B 727-2L5	5A-DID	Libyan Arab Airlines
B 727-2L5	5A-DIE	Libyan Arab Airlines

Flugzeug		Luftfahrtunternehmen
Typ	Registernummer	
Mauretanien		
F 28-4000	5T-CLF	Air Mauritanie
F 28-4000	5T-CLG	Air Mauritanie
Marokko		
B 727-2B6	CN-RMO	Royal Air Maroc
B 727-2B6	CN-CCF	Royal Air Maroc
B 727-2B6	CN-CCG	Royal Air Maroc
B 727-2B6	CN-CCH	Royal Air Maroc
B 727-2B6	CN-CCW	Royal Air Maroc
B 737-2B6	CN-RMI	Royal Air Maroc
B 737-2B6	CN-RMJ	Royal Air Maroc
B 737-2B6	CN-RMK	Royal Air Maroc
B 707-351C	CN-RMB	Royal Air Maroc
B 707-351C	CN-RMC	Royal Air Maroc
Nigeria		
B 707-351C	5N-ASY	EAS Cargo Airlines
B 707-338C	5N-ARQ	DAS Air Cargo
B 707-3F9C	5N-ABK	Nigeria Airways Ltd.
Ruanda		
B 707-328C	9XR-JA	Air Rwanda
Sudan		
B 707-338C	ST-ALP	Trans Arabian Air Transport
Paraguay		
DC 8-63	ZP-CCH	Lineas Aéreas Paraguayas (Air Paraguay)
Uruguay		
B 707-387B	CX-BNU	Primeras Lineas Uruguayas de Navegacion Aérea
Swasiland		
DC 8F-54	3D-ADV	African International Airways (PTY) Ltd.
Tunesien		
B 727-2H3	TS-JHT	Tunis Air
Zaire		
B 707-329C	90-CBS	Scibe Airlift
Simbabwe		
B 707-330B	Z-WKU	Air Zimbabwe
B 707-330B	Z-WKV	African Airlines International

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr
Vom 22. März 1995**

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 durch Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 28 Abs. 3 durch Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c und d des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2068) zuletzt geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr vom 18. Juli 1977 (BGBl. I S. 1308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1994 (BGBl. I S. 1090), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Bundesausfuhramt ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen und sonstige Amtshandlungen im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs

1. auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts, soweit diese

- a) Gemeinschaftsregelungen der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit zivilem und militärischem Verwendungszweck enthalten oder

- b) der Durchführung von Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen dienen,

2. auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes und

3. auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes, soweit diese der Erfüllung von Verpflichtungen aus

- a) Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

- b) gemeinsamen Standpunkten oder gemeinsamen Aktionen, die nach den Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union betreffend die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik angenommen worden sind, oder

- c) Sofortmaßnahmen nach Artikel 228a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

dienen.“

2. In § 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. März 1995

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von
Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei
Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Post AG**

Vom 2. März 1995

I.

**Erlaß
von beamtenrechtlichen Widerspruchsbescheiden**

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) und § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) übertragen wir die sich aus § 1 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes ergebende Befugnis, Widerspruchsbescheide zu erlassen,

– den Direktionen,

soweit diese oder ihnen nachgeordnete Niederlassungen den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsakts abgelehnt haben.

II.

Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) übertragen wir die sich aus § 1 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes ergebende Befugnis der Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis den in Abschnitt I genannten Direktionen, soweit sie nach dieser Anordnung für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig sind.

Für besondere Fälle behalten wir uns die Vertretung des Dienstherrn vor.

III.

Schlußvorschriften

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Eintragung der Deutschen Post AG in das Handelsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung der Deutschen Bundespost POSTDIENST vom 18. April 1991 (BGBl. I S. 1048) außer Kraft.

Bonn, den 2. März 1995

Deutsche Post AG
Der Vorstand
Bender

**Anordnung
zur Übertragung der Befugnisse
der Einleitungsbehörde im Sinne des § 35
der Bundesdisziplinarordnung im Bereich der Deutschen Post AG**

Vom 2. März 1995

I.

Auf Grund des § 1 Abs. 5 Satz 2 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) wird angeordnet:

Die Befugnisse der Einleitungsbehörde im Sinne des § 35 der Bundesdisziplinarordnung für die bei der Aktiengesellschaft beschäftigten Beamten der Bundesbesoldungsordnung A werden den Leiterinnen und Leitern

– der Direktionen

jeweils bezüglich der ihnen unterstellten und nachgeordneten Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst) übertragen.

Wir behalten uns vor, diese Befugnisse im Einzelfall wieder an uns zu ziehen.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister in Kraft.

Bonn, den 2. März 1995

Deutsche Post AG
Der Vorstand
Bender

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 9, ausgegeben am 25. März 1995

Tag	Inhalt	Seite
8. 3. 95	Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 57 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Scheinwerfer für Krafträder und ihnen gleichgestellte Fahrzeuge (Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 57)	226
9. 3. 95	Verordnung zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 14 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Verankerungen der Sicherheitsgurte (Verordnung zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 14)	227
9. 3. 95	Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 30 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Luftreifen für Kraftfahrzeuge und Anhänger (Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 30)	228
10. 2. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 87	229
15. 2. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens	229
16. 2. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen	230
16. 2. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	230
16. 2. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	231
16. 2. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	231
17. 2. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs	232
20. 2. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Austausch von Reagenzien zur Blutgruppenbestimmung	232
20. 2. 95	Bekanntmachung des deutsch-chilenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	233
20. 2. 95	Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	235
21. 2. 95	Bekanntmachung des deutsch-türkischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	237
22. 2. 95	Bekanntmachung des deutsch-paraguayischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	239

Die

a) Änderungen 1 und 2 der ECE-Regelung Nr. 57,

b) die Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 14 einschließlich der Berichtigung 1 und

c) die Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 30

werden jeweils als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlagebände: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.
Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 57): 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.
Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 14): 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.
Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 30): 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
15. 2. 95 Verordnung (EG) Nr. 306/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3515/92 mit ausführlichen gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 des Rates über die Lagerung und das Verbringen der von Interventionsstellen gekauften Erzeugnisse	L 36/1	16. 2. 95
14. 2. 95 Verordnung (EG) Nr. 307/95 der Kommission zur Festlegung der korrigierten endgültigen regionalen Referenzbeträge für die Erzeuger von Sojabohnen, Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkernen im Wirtschaftsjahr 1994/95	L 36/2	16. 2. 95
16. 2. 95 Verordnung (EG) Nr. 321/95 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3146/94 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Deutschland	L 37/4	17. 2. 95
17. 2. 95 Verordnung (EG) Nr. 331/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungs Vorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	L 38/1	18. 2. 95
17. 2. 95 Verordnung (EG) Nr. 332/95 der Kommission zur Bestimmung der im Zuckersektor für die Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni 1995 in Ecu festgesetzten und mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 multiplizierten Preise und Beträge im Rahmen einer Übergangsmaßnahme	L 38/3	18. 2. 95
17. 2. 95 Verordnung (EG) Nr. 333/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates betreffend die Begrenzung der Fläche, für die ein Erzeuger Ausgleichszahlungen für Ölsaaten erhalten kann	L 38/5	18. 2. 95
20. 2. 95 Verordnung (EG) Nr. 340/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungs Vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhr lizenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	L 39/1	21. 2. 95
20. 2. 95 Verordnung (EG) Nr. 341/95 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2698/93 und (EG) Nr. 1590/94 für den Schweinefleischsektor infolge des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens	L 39/3	21. 2. 95
21. 2. 95 Verordnung (EG) Nr. 346/95 der Kommission zur Gewährung der besonderen Beihilfe für die Hartweizen erzeugung in Frankreich	L 40/1	22. 2. 95
21. 2. 95 Verordnung (EG) Nr. 347/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 zur Bestimmung des letzten Termins für die Einlagerung des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 verkauften Magermilchpulvers	L 40/3	22. 2. 95
22. 2. 95 Verordnung (EG) Nr. 372/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung	L 42/4	24. 2. 95
24. 2. 95 Verordnung (EG) Nr. 390/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur für landwirtschaftliche Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 43/9	25. 2. 95

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 382 06-0, Telefax: (02 28) 382 06-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Andere Vorschriften			
20. 2. 95	Verordnung (EG) Nr. 354/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung	L 41/1	23. 2. 95
20. 2. 95	Verordnung (EG) Nr. 355/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern	L 41/2	23. 2. 95
20. 2. 95	Verordnung (EG) Nr. 356/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln	L 41/3	23. 2. 95
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3076/94 der Kommission vom 16. Dezember 1994 zur Regelung der Einfuhr von lebenden Rindern im ersten Halbjahr 1995 (ABI. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994)	L 38/19	18. 2. 95
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3170/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Eröffnung des Kontingents für das erste Halbjahr 1995 für die Einfuhr von Lebendrindern mit einem Stückgewicht von 160 bis 300 kg mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik und zur Festlegung der entsprechenden Durchführungsbestimmungen (ABI. Nr. L 335 vom 23. 12. 1994)	L 38/19	18. 2. 95
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3171/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Festsetzung der Anzahl männlicher Jungrinder, die im ersten Vierteljahr 1995 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können, und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 (ABI. Nr. L 335 vom 23. 12. 1994)	L 38/19	18. 2. 95
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3300/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Übergangsmaßnahmen im Zuckersektor aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABI. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994)	L 38/20	18. 2. 95